

RS Vwgh 1986/12/11 86/02/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs1;

Rechtssatz

Der These, aus dem Umstand, dass der untersuchende Arzt die Nystagmusprobe nicht entsprechend durchgeführt hat, ergebe sich, dass er auch die übrigen Untersuchungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, ist nicht beizupflichten.

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Medizinischer Sachverständiger Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung
Nystagmuswert

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020138.X02

Im RIS seit

27.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at